



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,  
Zivil- und Bevölkerungsschutz

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2022/3739

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 08.11.2022

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.11.2022	öffentlich

### Tagesordnung

Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW

Erlas einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 27.11.2022 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der "Christmas Avenue"

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt im Wege der Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 27.11.2022, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“.

### Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger\*innen und Besuchende und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen

Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt ist eine seit Anfang der 90er Jahre im Hennefer-Zentrum stattfindende Tradition. Seit 2005 wird der Weihnachtsmarkt von der Stadtverwaltung organisiert. 2022 wird gleichzeitig - wie bereits in den letzten Jahren - ergänzend dazu eine Veranstaltung der Werbegemeinschaft e.V. mit Namen „Christmas Avenue“ stattfinden.

So werden neben dem Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz und dem Hüttenzauber auf dem Stadtsoldatenplatz, beides organisiert von der Stadtverwaltung, zusätzlich auf der Frankfurter Straße verschiedene Märkte umspielt von diversen weihnachtlichen Highlights und Aktionsflächen geboten (Details siehe Konzept „Christmas Avenue“). Begleitend dazu soll ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich dabei entlang der Frankfurter Straße Ecke Burggasse bis Ecke Alte Ladestraße sowie Marktplatz und Stadtsoldatenplatz. Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich auf diesen Bereich. Der Bereich wird im Lageplan dargestellt. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber\*innen. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“ ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt mit der „Christmas Avenue“ führt zu einer deutlichen Belegung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 8.000 Besuchenden gerechnet werden kann. An einem durchschnittlichen Samstag wird die Besucherzahl der Hennefer Innenstadt auf circa 3.000 Menschen geschätzt. Die Veranstaltung zieht damit für den Sonntag ein Vielfaches der üblichen Besucherzahl an.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 27.11.2022 dient auch dazu, den Besuchenden das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürger\*innen weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten gestärkt werden.

Das nach § 6 Abs. 4 Satz 5 Ladenöffnungsgesetz NRW notwendige Anhörungsverfahren der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen und Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer wurde durchgeführt.

Der Einzelhandelsverband begrüßt die vorgesehene Sonntagsöffnung, die IHK hat keine Bedenken. Die evangelische Kirchengemeinde hat ebenfalls keine Einwände. Die Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Die katholische Kirche und die Handwerkskammer haben sich nicht geäußert.

Verdi hat sich zunächst nicht positiv geäußert. Verdi beurteilte die Abschätzung, dass das Besucherinteresse an der Veranstaltung größer wäre, als das Interesse am Besuch der Einzelhandelsgeschäfte als unzureichend. Des Weiteren wies Verdi daraufhin, dass die Beschreibung der Veranstaltung mehr als dürftig sei und daher nicht dazu geeignet sei, tatbestandliche Voraussetzung für eine sonntägliche Ladenöffnung zu sein.

Mit Schreiben vom 28.10.2022 wurde zu den Hinweisen Stellung genommen, um die Bedenken auszuräumen. Die Veranstaltungen wurden nach Rücksprachen mit den Veranstaltern detaillierter beschrieben und auch das Besucherinteresse dargestellt. Das Schreiben an Verdi ist ebenfalls in der Anlage beigefügt. Eine Einlassung seitens Verdi ist in der Frist nicht erfolgt.

Gestern erfolgte ein Telefonat zwischen Frau Munkler als Vertreterin für Verdi und Herrn Walter: Verdi hält an den grundsätzlichen Bedenken fest, die Ergänzungen, die mit Schreiben vom 28.10.2022 vorgebracht wurden, reichen jedoch aus, dass es ein klageweises Vorgehen seitens

der Gewerkschaft nicht geben wird.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus wird in seiner Sitzung am 08.11.2022 vorberatend beteiligt und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Da eine Einberufung des Rates vor der Durchführung der Verkaufsstellenöffnung am 27.11.2022 nicht mehr möglich ist, wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 27.11.2022 in Form einer Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschlossen.

Die Eilentscheidung wird dem Rat in seiner Sitzung am 05.12.2022 zur Genehmigung vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 09.11.2022

Mario Dahm  
Bürgermeister

**Anlagen**

**Konzept „Christmas Avenue“**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 27.11.2022, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“**

**Lageplan**

**Klimacheck**

**Stellungnahmen der Verbände**

**Anschreiben an Verdi vom 28.10.2022**

**Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus**